



Luxemburg, den 18. Juni 2021

PRESSEMITTEILUNG 07/2021

Urteil in der Rechtssache E-10/20 ADCADA Immobilien AG PCC in Konkurs ./. Finanzmarktaufsicht

VORLIEGEN EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN IM SINNE DER PROSPEKTVERORDNUNG

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über vier Vorlagefragen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht („die Beschwerdekommision“) zur Auslegung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist („die Prospektverordnung“) entschieden.

Der Fall vor der Beschwerdekommision betrifft eine Beschwerde der ADCADA Immobilien AG PCC in Konkurs („ADCADA“) gegen eine Entscheidung der Finanzmarktaufsicht, die eine von ADCADA in Liechtenstein emittierte Anleihe als öffentliches Angebot ansah und dieses mangels eines Prospekts untersagte.

Die ersten beiden Fragen betrafen die Auslegung des Begriffs „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ im Sinne von Artikel 2 lit. d der Prospektverordnung. Konkret wurde gefragt, anhand welcher Kriterien zu beurteilen sei, ob ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere präsentiert wurden, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

Der Gerichtshof befand, dass die Frage, ob ausreichende Informationen im Sinne von Artikel 2 lit. d präsentiert wurden, im Einzelfall zu beurteilen ist. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens sei jedoch davon auszugehen, dass der Umfang der dargestellten Informationen ausreichend im Sinne dieser Vorschrift ist. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Aufnahme von Hinweisen, dass weitere Informationen an anderer Stelle eingeholt werden könnten, nichts an der Einstufung als „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ ändert, wenn die Mitteilung bereits ausreichende Informationen enthält.

Die letzten beiden Fragen betrafen die Auslegung der Ausnahme in Artikel 1 Abs. 4 lit. b der Prospektverordnung. Der Gerichtshof befand, dass ein Angebot von Wertpapieren nur dann von dieser Ausnahme erfasst wird, wenn es sich tatsächlich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Staat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt. Wenn jedoch ein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Internet in einer für jeden frei zugänglichen Weise veröffentlicht und beworben wurde, ist ein solches Angebot als an eine unbegrenzte Zahl von Personen im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 lit. b der Prospektverordnung gerichtet anzusehen. Die in dieser Bestimmung festgelegte Grenze kann nicht dadurch umgangen werden, dass das Angebot in einem EWR-Staat über verschiedene Medien verbreitet wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, welches den Gerichtshof nicht bindet.